

Gerichts können in einem Verfahren sämtliche die Beteiligten des Streitfalls berührenden Fragen geklärt werden, auch wenn das von den Beteiligten selbst in diesem Umfang gar nicht beabsichtigt war. Das Gericht ist eben nicht mehr daran gebunden, wie die Beteiligten den Streitfall behandelt haben möchten, sondern es hat sich allein davon leiten zu lassen, wie die zwischen den Beteiligten schwebenden Fragen im Interesse der Gesellschaft gelöst werden müssen.

Sehr wichtig ist auch das Recht des Gerichts, Dritte in das Verfahren einzubeziehen. Dadurch können z. B. in den Fällen der materiellen Verantwortlichkeit alle Werk tätigen, auch die leitenden Funktionäre, die durch schuldhaft Verletzung ihrer Arbeitspflichten zur Entstehung eines Schadens beigetragen haben, nach Maßgabe ihrer Pflichtverletzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen materiell verantwortlich gemacht und so zu einem verantwortungsbewußteren Arbeiten erzo-gen werden. Erfahrungsgemäß werden bei Fehlträgern im sozialistischen Handel meist nur die Verkaufsstellen-leiter zur Verantwortung gezogen, obwohl sich immer wieder zeigt, daß auch Fehler der verantwortlichen Funktionäre eine der Hauptursachen für die Schäden am sozialistischen Eigentum bilden. Eine entscheidende Wende zur Verbesserung der Leitungstätigkeit könnte in der konsequenten Handhabung der materiellen Ver-antwortlichkeit durch Einbeziehung solcher Funktionäre in das Verfahren erreicht werden.

Die Staatsanwälte können die Arbeitsgericht bei der richtigen Handhabung dieser Mittel unterstützen, indem sie entsprechende Hinweise geben oder auch den Antrag stellen, bestimmte Werk tätige zum Zwecke der Leistung von Schadensersatz in das Verfahren einzubeziehen.

Dr. THEGDOR KUNZ, Erfurt

Zur Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen im Zivil- und Strafprozeß

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte

§ 142 GBA beläßt die Zuständigkeit zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten u. a. bei den Kreis- und Bezirksarbeitsgerichten und bestimmt, daß beim Obersten Gericht ein Senat für Arbeitsstreitigkeiten zu bilden ist. War die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte schon bisher von allen Gerichten von Amts wegen streng zu beachten, so ist dieser Grundsatz jetzt noch schärfer dadurch unterstrichen worden, daß § 28 der VO über die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte (Arbeitsgerichtsordnung) vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 271) — AGO — die Kreisarbeitsgerichte berechtigt und verpflichtet, im Falle ihrer Unzuständigkeit die Sache an das für die Entscheidung zuständige Gericht durch Beschluß zu verweisen. Hierzu bedarf es nicht mehr, wie bisher (§ 276 ZPO, § 48 AGG) eines Antrags des Klägers. Das gleiche gilt gern. § 48 AGO auch für die Bezirksarbeitsgerichte, die bisher durch § 528 ZPO gehindert waren, die Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

Nach § 148 GBA entscheiden die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte über Streitfälle aus der Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts, die in den Betrieben nicht gelöst wurden. Gegenüber der bisherigen Zuständigkeitsregelung ist keine wesentliche Änderung eingetreten. Weggefallen ist die Entscheidungsbefugnis der Bezirksarbeitsgerichte in Sozialversicherungsstreitig-

Zur Gerichtskritik

Ein wichtiges Mittel der Arbeitsgerichte zur Verbesserung der Leitungstätigkeit in den Betrieben und den staatlichen Organen ist die Gerichtskritik, die § 15 AGO vorsieht. Die Gerichtskritik kann sowohl in den Gründen der arbeitsgerichtlichen Entscheidung als auch durch selbständigen Beschluß geübt werden. Mit der Gerichts kritik an festgestellten Mängeln kann die Forderung nach deren Beseitigung verbunden werden.

Auch hier gibt es gute Beispiele, wie sich die Gerichts-kritik auf die Verbesserung der Leitungstätigkeit aus-gewirkt hat.

So haben die Arbeitsgerichte in einigen Fällen, in denen Kritik an leitenden Funktionären wegen der Verlet-zung von Bestimmungen des Gesetzbuchs der Arbeit geübt wurde, den öffentlichen Aushang der Gerichts-kritik im Betrieb angeordnet. Das war der Anlaß für klärende Auseinandersetzungen und führte im Ergeb-nis zu einer Verbesserung der Leitungstätigkeit und einer aktiveren und bewußteren Mitarbeit der Werk-tätigen.

Die Handhabung der Gerichtskritik kann aber noch nicht befriedigen. Es wird nicht nur von den Gerichten zuwenig Gebrauch davon gemacht, sondern auch von den an der Verhandlung mitwirkenden Staatsanwälten zuwenig auf den Ausspruch einer Gerichtskritik hin-gewirkt.

Wir müssen die mehr vom Zufall bestimmte Anwen-dung der Gerichtskritik überwinden und durch allsei-tige Erforschung der Ursachen und Zusammenhänge eines Konflikts die Voraussetzungen für eine planmäßige Arbeit mit der Gerichtskritik schaffen, denn sie ist ein wichtiges Mittel zur Verbesserung der Leitungstätigkeit.

keiten¹. Bisher hatten die Arbeitsgerichte auch über Ersatzansprüche der Sozialversicherung des FDGB gegen Betriebe aus Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen entschieden. Nunmehr sind für solche Ersatzansprüche, die ihre Rechtsgrundlage in § 63 der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und An-gestellten — SVO — vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 533) bzw. hinsichtlich Rentenleistungen in § 94 der Mustersatzung vom 12. September 1947, § 81 Abs. 3 SVO haben, die Zivilgerichte zuständig,

Es verdient vermerkt zu werden, daß die Zivilgerichte jetzt seltener als in früheren Jahren ihre Unzuständig-keit verkennen und über arbeitsrechtliche Ansprüche verhandeln. Das ist nicht zuletzt ein Verdienst des Obersten Gerichts, das immer wieder die sorgfältige Prüfung der Zuständigkeitsfrage gefordert hat². Häufig waren es Betriebe, die die materielle Verantwortlichkeit gegen Angestellte vor den Zivilgerichten geltend mach-ten und sich hierzu mit Vorliebe des Mahnverfahrens bedienen, wobei die oft nur spärlichen und unvoll-ständigen Angaben über den Grund des Anspruchs

¹ Abgesehen von Übergangsbestimmungen (§ 8 EGGBA).

² Vgl. u. a. die Urteile vom 10. Dezember 1956 — 2 Uz 128/56 — (Arbeitsrecht 1957 S. 140), vom 6. Juni 1957 — 2 Uz 22/56 — (Arbeitsrecht 1957 S. 304), vom 15. August 1957 — 2 Uz 38/57 — (Arbeitsrecht 1958 S. 58), vom 31. August 1957 — 2 Za 36/57 — (Arbeitsrecht 1958 S. 59), vom 15. September 1957 (Arbeitsrecht 1958 S. 127).